

Niederschrift aus der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Simmelsdorf am 17. September 2019

Mit Gruß an die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Gemeinderatsmitglieder eröffnet der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Gumann, die Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass die Ladung form- und fristgerecht erfolgt ist, ebenso ist die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.07.2019, öffentlicher Teil

Die Niederschrift der Sitzung vom 30.07.2019, öffentlicher Teil, wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

TOP 2 Vollzug des Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG); Berufung eines Gemeindevahlleiters und eines Stellvertreters für die Kommunalwahlen am 15.03.2020, Beratung, ggf. Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt, für die Kommunalwahl am 15.03.2020 gem. § 5 Abs. 1 GLKrWG den Gemeindebediensteten, Herrn Hansmartin Schramm, als Gemeindevahlleiter sowie Herrn Thomas Schmidt, ebenfalls Gemeindebediensteter, zu dessen Stellvertreter zu berufen.

Abstimmungsergebnis: 11;0

TOP 3 Bauanträge und -voranfragen; Beratung, ggf. Beschlussfassung

TOP 3 a) Errichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 583/11, Gemarkung Hüttenbach, Anwesen Am Frühanger 13, Antragsteller: D. und G. S., Simmelsdorf

Frau D. und Herr G. S., Am Frühanger 13, 91245 Simmelsdorf, beabsichtigen, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 583/11, Gemarkung Hüttenbach, ein Nebengebäude zu errichten. Das Grundstück Fl.-Nr. 583/11, Gemarkung Hüttenbach, befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes „Am Frühanger“ der Gemeinde Simmelsdorf. Im Bebauungsplan ist in Ziffer A festgelegt, dass bauliche Anlagen innerhalb der vorgeschriebenen Baugrenzen zu errichten sind. Das beantragte Nebengebäude soll außerhalb dieser Baugrenzen errichtet werden. Die angrenzenden Nachbarn wurden beteiligt und haben zugestimmt.

Nach Kenntnisnahme der Planunterlagen beschließt der Gemeinderat, einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB zuzustimmen und dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

TOP 3 b) Neubau eines Doppelhauses mit Carport auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 916/15 und 916/16, Gemarkung Oberndorf, Anwesen Buchenschlag 11 a und 11 b, Unterwindsberg, Antragsteller: J. P. R., Senden

Herr J. P. R., Franz-Bergmüller-Str. 6a, 89250 Senden, beabsichtigt, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 916/15 und 916/16, Gemarkung Oberndorf, im Baugebiet Weinleite III gelegen, ein Doppelhaus mit Carports zu errichten.

Die im Bebauungsplan „Weinleite III“ unter B 2.2 festgesetzte Grundflächenzahl (0,35) wird bei Haus 1 geringfügig um 0,02 (ca. 6 qm) und bei Haus 2 geringfügig um 0,01 (ca. 3,6 qm) überschritten. Hierfür liegt ein entsprechender Antrag auf Befreiung vor.

Nach Kenntnisnahme der Bauantragsunterlagen beschließt der Gemeinderat, für die geringfügige Überschreitung der Grundflächenzahl um 0,02 (ca. 6 qm) bei Haus 1 und die geringfügige Überschreitung der Grundflächenzahl um 0,01 (ca. 3,6 qm) bei Haus 2 einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB des im Bebauungsplan unter B 2.2 festgelegten Wertes für die Grundflächenzahl von 0,35 zuzustimmen und dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

TOP 3 c) Errichtung einer Maschinen- und Bergehalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 185, Gemarkung Großengsee, Antragsteller: J.K. S., Simmelsdorf

Herr J. K. S., Kirchengasse 7, 91245 Simmelsdorf, beabsichtigt, auf seinem Grundstück Fl.-Nr. 185, Gemarkung Großengsee, eine Maschinen- und Bergehalle zu errichten. Die Zufahrt zu diesem Grundstück erfolgt über den privaten beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 1, Grundstück Fl.-Nr. 188/2, Gemarkung Großengsee.

Nachdem das Grundstück Fl.-Nr. 185, Gemarkung Großengsee, im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) liegt, beschließt der Gemeinderat, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB nur dann zu erteilen, wenn es sich bei der geplanten Maschinen- und Bergehalle um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB handelt und die Zufahrt rechtlich gesichert wird.

Abstimmungsergebnis: 9:2

TOP 4 Bauleitplanung Stadt Gräfenberg; Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Lillinger Höhe Nord-Ost“, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme der Gemeinde Simmelsdorf, Beratung und Beschlussfassung

Die Stadt Gräfenberg hat beschlossen, den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Lillinger Höhe Nord-Ost“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB aufzustellen. Das beauftragte Planungsbüro Team 4, Nürnberg, hat mit Schreiben vom 27.08.2019 um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu dieser Bauleitplanung gebeten.

Nach Kenntnis beschließt der Gemeinderat, gegen die Planung der Stadt Gräfenberg keine Einwendungen zu erheben bzw. keine Anregungen oder Hinweise vorzutragen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

TOP 5 **Bauleitplanung Markt Schnaittach; Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 37 sowie 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan „Solarpark Hedersdorf“, Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Bau GB, Stellungnahme der Gemeinde Simmelsdorf, Beratung und Beschlussfassung**

Der Markt Schnaittach hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 37 „Solarpark Hedersdorf“ aufzustellen und parallel hierzu den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern. Das beauftragte Planungsbüro Team 4, Nürnberg, hat mit Schreiben vom 06.08.2019 die Gemeinde Simmelsdorf um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu dieser Bauleitplanung gebeten.

Nach Kenntnis beschließt der Gemeinderat, gegen die Planung des Marktes Schnaittach keine Einwendungen zu erheben bzw. keine Anregungen oder Hinweise vorzutragen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

TOP 6 **Bauleitplanung Stadt Betzenstein; Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Eichenstruth" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Bau GB, Stellungnahme der Gemeinde Simmelsdorf, Beratung und Beschlussfassung**

Die Stadt Betzenstein hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Eichenstruth“ aufzustellen und hierzu den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern. Das beauftragte Planungsbüro Team 4, Nürnberg, hat mit Schreiben vom 05.09.2019 die Gemeinde Simmelsdorf um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu dieser Bauleitplanung gebeten.

Nach Kenntnis beschließt der Gemeinderat, gegen die Planung des Marktes Betzenstein keine Einwendungen zu erheben bzw. Anregungen oder Hinweise vorzutragen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

TOP 7 **Anfragen**

TOP 7 a) **Bürgerversammlungen**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die diesjährigen Bürgerversammlungen für die Gemeinde Simmelsdorf an folgenden Terminen und Orten, Beginn 20:00 Uhr, stattfinden:

Mittwoch, 13.11.2019, Gasthaus Scharrer, Großengsee
Montag, 18.11.2019, Aula Grundschule Bühl, Hüttenbach

Die Gemeinderatsmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

TOP 7 b) Haushaltssatzung,- plan und Anlagen 2019, Stellungnahme Kommunalaufsicht beim Landratsamt Nürnberger Land

Mit Schreiben vom 22.08.2019 hat die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Nürnberger Land Stellung zur Haushaltssatzung 2019 bezogen. Der Vorsitzende verliest die Stellungnahme. Darin wird abschließend festgestellt, dass die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Simmelsdorf nach wie vor trotz der unterdurchschnittlichen Steuerkraft geordnet sind und die Gemeinde wieder einen soliden Haushalt vorgelegt hat, der den Bedürfnissen der Gemeinde und deren Bürgern Rechnung trägt. Die Gemeinderatsmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

TOP 7 c) Errichtung einer Gebäudegruppe im Bereich des Anwesens Unterwindsberg 4a, Fl.-Nrn. 882, 882/2, Gemarkung Oberndorf; Antragssteller H. P. H., Nürnberg

Der Vorsitzende unterrichtet, dass Herr H., Nürnberg, im Bereich des Anwesens Unterwindsberg 4a auf den Fl.-Nrn. 882 und 882/2, Gemarkung Oberndorf, eine Gebäudegruppe errichten will. Neben der Neuerrichtung eines Einfamilienhauses und eines Doppelhauses soll auch das bestehende denkmalgeschützte Gebäude instand gesetzt werden. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt. Nach Kenntnis der Planunterlagen schlossen sich die Gemeinderatsmitglieder der Auffassung des Vorsitzenden an, dass es sich bei diesem Bauvorhaben um eine Bereicherung des Gemeindeteiles Unterwindsberg handelt.